

Herrn
Rainer Bomba
Staatssekretär im
Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
11015 Berlin

Vorab per E-Mail: sts-b@bmvi.bund.de

Bearbeiter:

DST
Peter te Reh
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon: 0221/3771-152
Telefax: 0221/3771-709
E-Mail: peter.tereh@staedtetag.de

DStGB
Ralph Sonnenschein
Marienstraße 6
12207 Berlin
Telefon: 030/77307-204
Telefax: 030/77307-222
E-Mail: ralph.sonnenschein@dstgb.de

Datum:
31. Juli 2015

Grundzüge der Breitband-Förderrichtlinie des Bundes Stellungnahme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Bomba,

wir bedanken uns für die Darstellung der Grundzüge der geplanten Breitband-Förderrichtlinie des Bundes am 17.07.2015 in Berlin und die hierzu geführte Diskussion. Der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatten angekündigt, nach Einholung von Meinungen ihrer Mitglieder und der kommunalen Praxis schriftlich Stellung zu nehmen.

1. Eingangsbemerkung:

Wir möchten eingangs unserer Anmerkungen deutlich herausstellen, dass eine breitbandige Internetverbindung zur telekommunikationstechnischen Grundversorgung gehört und die Sicherstellungspflicht für eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Artikel 87f des Grundgesetzes beim Bund liegt. Keine relevante gesellschaftliche Kraft verschließt sich noch der Tatsache, dass ohne breitbandigen Internetzugang den Bürgerinnen und Bürgern, ja ganzen Regionen soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung droht und der örtlichen Wirtschaft erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen. Während selbst der Bestand einer über Monate ungenutzten Telefonzelle als grundversorgungsrelevant betrachtet und vom Telefonie-Universaldienst gesichert wird oder das Auslandseinschreiben als Bestandteil des Post-Universaldienstes gesetzlich verankert ist, wurde ein Breitbandinternetzugang trotz seiner anerkanntermaßen überragenden Bedeutung nicht in den Grundversorgungskatalog aufgenommen. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit liegen damit weit auseinander. Auch ohne

die Einrichtung eines Breitband-Universaldienstes trägt der Grundgedanke der Sicherstellung durch den Bund als verpflichtete Körperschaft. Geist und Auftrag des Art. 87f GG weisen dem Bund diese Garantenstellung zu. Der Bund sollte sich deshalb ohne Wenn und Aber zu seiner Infrastrukturzuständigkeit bekennen und damit anerkennen, Breitbandausbau ist keine originäre kommunale Aufgabe. In diesem Zusammenhang anerkennen wir ausdrücklich, dass die Bundesregierung nunmehr erstmals eine nennenswerte Breitbandinfrastrukturförderung aufgelegt hat und damit einen politischen Paradigmenwechsel einleitet.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den Grundzügen des Breitbandförderprogramms des Bundes und dem Bewertungsmodell für Projektanträge wie folgt Stellung:

2. Vorrang für un- oder unterversorgte Gebiete

Die Absicht des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur, ein Bundesförderprogramm zur Schaffung einer zeitgemäßen Breitbandinfrastruktur - vorrangig in un- oder unterversorgten Gebieten – einzurichten, wird im Grundsatz begrüßt. Die Zielgebiete des Förderprogramms dürfen aber nicht ausschließlich im ländlichen Raum liegen. Auch in größeren Gemeinden und Städten existieren noch zahlreiche Gebiete, die über eine unzureichende Breitbanderschließung verfügen. Breitbandausbauprojekte in bevölkerungsreichen gemeindlichen oder städtischen Gemarkungen müssen bei der Antragsbewertung gleichrangig behandelt werden.

3. Flächendeckende Versorgung mit 50 MBit/s bis Ende 2018

Das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit 50 MBit/s bis Ende 2018 wird grundsätzlich begrüßt. Diese Bandbreite ist gegenwärtig und in mittlerer Zukunft ausreichend. In weiterer zeitlicher Perspektive wird sie weder für den privaten, noch für den gewerblichen Bereich ausreichen und darf deshalb nur als Zwischenziel verstanden werden. Wir halten die rechtzeitige Entwicklung einer zukunftsweisenden Breitbandstrategie für die „Nach- 50MBit/s- Ära“ für erforderlich.

4. Projektkostenbeteiligung des Bundes

Die regelmäßige Projektkostenbeteiligung des Bundes in Höhe von 50 % halten wir, angesichts der insgesamt zu Verfügung stehenden Finanzmittel (die wir jedoch für zu gering erachten), für einen diskussionsfähigen Ansatzpunkt, verweisen aber auf die Zuständigkeit des Bundes beim Breitbandausbau. Die Erhöhung des Bundesanteils in Abhängigkeit von der Steuerkraftmesszahl auf bis zu 70 % ist vom Prinzip her zu begrüßen. Wir wollen jedoch nicht ausschließen, dass andere Indikatoren besser geeignet wären, eine besondere Notwendigkeit der Erhöhung des Bundesanteils auszuweisen. Dies kann abschließend erst bewertet und diskutiert werden, wenn ein schriftlicher Entwurf der Förderrichtlinie vorliegt und die Einzelgewichtung der Kriterien des Bewertungssystems offen gelegt wird.

5. Kommunalen Eigenanteil

Als sehr problematisch sehen wir das Festhalten an einem kommunalen Eigenanteil von 10 %. Dies wird für zahlreiche finanzschwache Kommunen eine - unter Umständen prohibitive - Hürde zur Teilnahme an dem Programm darstellen. So ist zum Beispiel, nach Einschätzung des Breitbandkompetenzzentrums Thüringen (BKT), allein im Jahr 2013 in mindestens 20 Orten in Thüringen die Schaffung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten Breitband-Grundversorgung daran gescheitert, dass der Eigenanteil der Kommunen an der Deckung von Wirtschaftlichkeitslücken nicht aufgebracht werden konnte. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass die Schaffung von Breitbandinfrastruktur keine originäre kommunale Aufgabe ist. Vor diesem Hintergrund auf der Einbringung eigener Haushaltsmittel der Städte und Gemeinden zu bestehen und in Kauf zu nehmen, dass besonders finanzschwache Kommunen, die regelmäßig eine Standortaufwertung durch Breitbandversorgung am dringendsten benötigen, sich nicht an dem Breitbandförderprogramm des Bundes beteiligen können, halten wir für kontraproduktiv. Auch geben wir zu bedenken, dass zumindest in diesen - möglicherweise zahlreichen - Städten und Gemeinden die Breitbandziele des Bundes verfehlt würden. Die seitens des Bundes vorgebrachte Argumentation, mit der notwendigen Eigenbeteiligung der Kommune solle eine möglichst effiziente Projektkonzeption sichergestellt werden, halten wir für nicht ausreichend schlüssig. Schließlich stellt die Effizienz des Mitteleinsatzes eine der vier Hauptkategorien (untersetzt mit nochmals vier Einzelkriterien) zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Anträgen dar. Dies allein kann und wird sicherstellen, dass ökonomisch sinnvolle Projekte unter Beachtung des Primats effizienten Einsatzes von Finanzmitteln zur Beantragung gebracht werden.

6. Ober- und Untergrenzen der Förderung

Einer Untergrenze von 100.000 Euro Projektkosten können wir zustimmen. Eine Obergrenze von 10 Millionen Euro halten wir, angesichts der heterogenen Kreis- und Gemeindestrukturen Deutschlands, nicht für durchgängig hilfreich. So gibt es im Freistaat Bayern 71 Landkreise sowie 25 kreisfreie Städte. Mecklenburg-Vorpommern weist sechs Landkreise und zwei kreisfreie Städte auf. Es liegt auf der Hand, dass für Länder, die aus Gründen der Verwaltungsökonomie radikale Kreisgebietsreformen durchgeführt und damit flächenmäßig sehr große Verwaltungseinheiten geschaffen haben, die 10 Millionen-Obergrenze eine Benachteiligung darstellt. Wir regen deshalb dringend an, über eine variable Förderobergrenze nachzudenken, die die Unterschiede im Hinblick auf die gegebenen Verwaltungsstrukturen, die Bevölkerungszahlen sowie die flächenmäßige Ausdehnung der antragsfähigen Körperschaften ausgleicht, statt auf das alleinige Fördersummenkriterium zu setzen.

7. Einteilung in Förderperioden

Grundsätzlich ist die zeitliche Entzerrung des Förderprogramms durch ein über mehrere Stichtage laufendes Antragsverfahren zu begrüßen, da auf diese Weise ein „Windhundrennen“ unter den Antragstellern vermieden wird. Es stellt sich jedoch die Frage, wie die Aufteilung in mehrere Förderperioden ausgestaltet

werden soll. Es besteht die Gefahr, dass die Aufteilung des pro Phase zur Verfügung stehenden Fördervolumens dazu führt, dass bestimmte Vorhaben erst in einer späteren Phase berücksichtigt werden können. Es sollte vermieden werden hierbei mit längeren Zeiträumen zu operieren, um auszuschließen, dass sich Rahmenbedingungen verändern, die eine (teilweise) Neukonzeption der Projekte erfordern.

8. Grundsatz der Technologieoffenheit

Den Grundsatz der Technologieoffenheit des Förderprogramms unter Maßgabe des 50 MBit/s-Kriteriums unterstützen wir. Nur durch den Einsatz sich gegenseitig ergänzender Technologien ist mittelfristig die Schaffung einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur und damit die Möglichkeit zur Partizipation an der Wissens- und Informationsgesellschaft Deutschland für alle Bundesbürger möglich. Die Vermeidung einer Festlegung auf eine technologisch spezifische Erschließungsart ist auch geeignet, mögliche Inkompatibilitäten mit europäischem Recht auszuschließen. Betonen möchten wir, dass wir die Schaffung einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur im Technologiemix mit der Zielmarke 50 MBit/s nur als temporär ausreichend und damit als Übergangslösung sehen. Langfristiges Ziel muss eine flächendeckende Versorgung Deutschlands mit einer leistungsstarken Glasfaserinfrastruktur sein. Wir wollen nicht verhehlen, dass auf der kommunalen Seite vereinzelt andere Auffassungen vertreten werden. So finden sich ernstzunehmende Stimmen, die eine Beschränkung des Bundesförderprogramms auf den FTTH-Ausbau favorisieren, während andere - ebenfalls mit guten Gründen - die Auffassung vertreten, die Förderung solle bereits für Infrastrukturvorhaben zur Verfügung stehen, die Bandbreiten von über 30 MBit/s ermöglichen.

9. Modell zur Prüfung der Förderwürdigkeit von Anträgen

Die vier Hauptkriterien der Bewertungsmatrix, „Förderbedarf, Projekterfolg, Effizienter Mitteleinsatz und Nachhaltigkeit“ sowie deren insgesamt 18 Unterkriterien sind für sich genommen nachvollziehbare und grundsätzlich und allgemein taugliche Indikatoren zur Einordnung der Förderwürdigkeit eines Antrages. Wir bedauern allerdings sehr, dass weder für die Haupt- noch für die Unterkriterien die vorgesehenen Gewichtungen respektive Punktbewertungen mitgeteilt wurden, die eine Vergleichbarkeit von Maßnahmen ermöglichen würden. Ohne diese Informationen ist eine seriöse und vertiefte Auseinandersetzung mit den Kriterien nicht möglich, da nicht erkennbar ist, in welchem Verhältnis sie zueinander in die Bewertung einfließen. Damit ist uns auch die Möglichkeit verstellt zu beurteilen, ob die einzelnen Bewertungskriterien im Rahmen des Förderprogramms tauglich und zielführend sind. Da über deren Zusammenspiel die entscheidenden Weichenstellungen vorgenommen werden, bitten wir dringend darum, den angekündigten Entwurf der Förderrichtlinie in dieser Hinsicht transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Dies auch, um deutlich zu machen, dass der Bundesminister für Verkehr und Digitale Infrastruktur sich auf eine nachvollziehbare Bewertungssystematik festlegt. Es bedarf weitreichender Transparenz bei der Fördermittelverteilung, um ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Städten und Gemeinden aufzubauen.

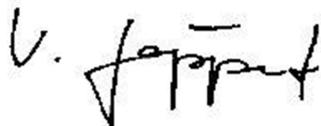
10. Ausgangsbemerkungen

Schließlich erlauben wir uns, einige nach unserem Dafürhalten wichtige Erfolgsvoraussetzungen für das Bundesprogramm zur Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur kursorisch darzustellen:

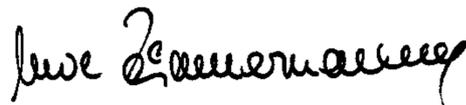
- Wir halten es für angezeigt, nicht nur einzelne kommunale Gebietskörperschaften, sondern alle kommunalen Zusammenschlüsse in tauglicher Rechtsform als Antragssubjekte anzuerkennen.
- Das Förderprogramm sollte es ermöglichen, bereits durchgeführte Projektphasen einzubeziehen und nach Möglichkeit auch noch nicht fertiggestellte Teilabschnitte bereits angelaufener Projekte zu erfassen.
- Nur durch enge Abstimmung und Kooperation mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden wird es möglich sein, potentielle kommunale Antragsteller mit konsistenten antragsrelevanten Informationen zu versorgen. Es ist in diesem Zusammenhang dringend erforderlich abzuklären, in welchem Verhältnis ein Votum der Länder zu den Bewertungskriterien des Bundes steht.
- Es erscheint sinnvoll, den Verlauf des Förderprogramms durch ein permanentes Monitoring von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbände zu begleiten, um mögliche Fehlentwicklungen und Problemkonstellationen zeitnah zu erkennen, zu analysieren und zu korrigieren. Wir regen an, dem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz zur Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden beim Breitbandausbau vom 17./18. Juni 2015 zu folgen und eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten.

Wir hoffen, mit oben stehenden Ausführungen einen Beitrag zur Fertigstellung eines offiziellen Entwurfs der Breitbandförderrichtlinie des Bundes geleistet zu haben und erwarten die bereits angekündigte zeitnahe Übersendung zur abschließenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Uwe Zimmermann
Stellv. Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und
Gemeindebundes